

## 22. Aktennotiz des SBV betreffend Risiko der Raubgutprozesse, 28. 3. 1950

### *Risiko der Raubgutprozesse.*

Das Risiko für alle Sitze zusammen, ausgenommen Zürich, beläuft sich nur auf hfl. 8000.– nom. Royal Dutch-Aktien sowie Fr. 110 000.– für schweizerische Titel. Für letztere ist aber das Risiko nur gering zu veranschlagen, weil nach den letzten Entscheiden des Bundesgerichts dem gutgläubigen Importeur gegenüber (bei den Banken wird diese Gutgläubigkeit angenommen) die Bundeskasse eine Entschädigung zahlen muss.

Was den Sitz Zürich anbetrifft, ist er laut telephonischer Erkundigung bei Herrn Dr. Schrafl, der diese Klagen dort bearbeitet, noch nicht in der Lage, das Risiko



abzumessen, weil immer noch Chade-Aktien gesperrt sind, die er seinerzeit importiert hat, ohne dass man aber weiss, ob und wieviele Klagen noch laufend sind. Bis jetzt hat der Sitz Zürich die Reichsbank aus abgewickelten Prozessen mit rund Fr. 130 000.– belastet, und zwar aus Rückgriff infolge Rückgängigmachung der Käufe über Raubgut-Chade-Aktien. Der Sitz Zürich hat alle Chade-Aktien, die er importierte, von der Reichsbank gekauft und ist ihr gegenüber bis auf total Fr. 400 000.– aus ihrem Guthaben bei ihm gedeckt. Die Verrechnungsstelle hat gegen diese Belastungen keine Einwände erhoben. Dagegen möchte Minister Frölicher für die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz das Reichsbank-Guthaben voll beanspruchen, worüber aber die Auseinandersetzung vorerst ruht. Im übrigen führt der Sitz Zürich selbst eine Reserve von Fr. 200 000.– für allfälligen Schaden aus Raubgutprozessen und ist der Ansicht, dass diese Reserve für ihn genügt.

Man sollte also annehmen dürfen, dass eine ausserdem bei der G. D. geführte Supplementarreserve von weiteren Fr. 400 000.– zum Ausgleich des gesamten Raubgut-Risikos hinreicht.

28. 3. 1950 EM/ K

*Quelle:* Archiv UBS (Bestand SBV), AN 1948, 1396/3, 4.108, D-13-4-1. Vergleiche Kapitel 9.4, S. 348, Anm. 177.